



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

Nur per E-Mail

Personalreferate der Obersten Landesbehörden,
Landesrechnungshof, Landtagsverwaltung

Nachrichtlich: Städte- und Gemeindebund,
Landkreistag

**Dienst- und tarifrechtliche Hinweise im Zusammenhang mit dem
Coronavirus (SARS-CoV-2) für die Durchführung von Reisen,
Runderlass vom 12. März 2020 (14-03027-14)**

Die wirksame Bekämpfung des neuartigen Virus SARS-CoV-2 bleibt ein dynamischer Prozess. Im Hinblick auf die Rücknahme von getroffenen Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Lebens durch die Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 2. Mai 2020 sind Änderungen im dienst- und tarifrechtlichen Bereich nötig.

1. Dienstreisen

Insoweit wird die Nr. 6 des Runderlasses vom 12. März 2020 wie folgt modifiziert:

Bei der Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen ist die abschließende Entscheidung zur Durchführung einer Dienstreise unter Beachtung des aktuellen, regionalen Infektionsgeschehens und Berücksichtigung der dienstlichen Belange auf der einen Seite und Beachtung der Fürsorgepflicht auf der anderen Seite zu treffen.

Grundsätzlich sollen Dienstreisen nur genehmigt werden, wenn sie zur Ausübung des Dienstes unbedingt erforderlich sind und die Hygieneempfehlungen des Bundesministeriums für Gesundheit und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt beachtet werden.

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Magdeburg, 14. Mai 2020

Mein Zeichen:

14b-03027-14/3

bearbeitet von:

Thekla Tuschhoff

Durchwahl +49 391 567 1305

Thekla.Tuschhoff@sachsen-anhalt.de

Editharing 40 • 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00

2. Private Reisen ins Ausland oder in Risikogebiete

Private Reisen ins Ausland oder in Risikogebiete können zwar dienst- bzw. arbeitsrechtlich nicht untersagt werden, weil sie das außerdienstliche Verhalten der Bediensteten (Beamten und Tarifbeschäftigte) betreffen. Die Beurteilung der dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Folgen hingegen kann nur einheitlich durch Berücksichtigung der festgelegten Risikogebiete durch das Robert-Koch-Institut, der Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes i. V. m. den getroffenen landesrechtlichen Regelungen, wie derzeit die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung, und der geltenden, offiziellen weltweiten Reisewarnung der Bundesregierung infolge der Coronavirus-Pandemie erfolgen.

Im Ausgangserlass wurde angenommen, dass Bedienstete in Unkenntnis des Risikos ins Ausland gereist sind. Nach Inkrafttreten der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung besteht eine andere Rechtslage. Wird eine Reise erst zu einem Zeitpunkt gebucht bzw. unternommen, in dem die sich aus der oben genannten Regelung ergebenden Beschränkungen bereits bekannt waren, ist das bei einer oder einem Bediensteten des Landes Sachsen-Anhalt eine eigenverantwortliche Entscheidung der oder des Bediensteten, dessen Folgen sie oder er selbst tragen muss. Entschuldigt Fernbleiben vom Dienst bzw. Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts im Sinne der Ziffer 3 des Ausgangserlasses – dies betrifft Quarantäne, Tätigkeitsverbote oder Schwierigkeiten bei der Rückreise – wäre in diesen Fällen nicht zu gewähren. Bedienstete, die sich trotz dieser Regelungen privat ins Ausland begeben, müssen abweichend von meinem Schreiben vom 12. März 2020 für den Zeitraum der vorgeschriebenen Absonderung in der eigenen Häuslichkeit Urlaub oder Gleittage beantragen. Dies gilt solange wie die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung oder eine entsprechende Regelung in Kraft ist.

Im Auftrag


Obenaus